Samtgemeinde Nord-Elm
- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich	DRUCKSACHE
Bauen, Wohnen und Immobilien	
Teilbereich	071-2010
Bauen, Wohnen und Immobilien	
Datum	
19.11.2010	

☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	29.11.2010			
Samtgemeinderat	06.12.2010			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Schrecken	Klisch	Matthias Lorenz	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	
		Bekanntgabe der Ausführung auf der Sitzung am	

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung zur Neuregelung der Abwasserbeseitigung für die Samtgemeinde Nord-Elm (Abwassersatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die Satzung zur Neuregelung der Abwasserbeseitigung für die Samtgemeinde Nord-Elm (Abwassersatzung)

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Durch die Übertragung der Abwasserentsorgung auf den Wasserverband Weddel-Lehre ist die Kanalisationsanlagensatzung der Samtgemeinde Nord-Elm aufzuheben. Der anliegende Entwurf der Satzung zur Neuregelung der Abwasserbeseitigung ist zu erlassen.

Die Abwasserbeseitigung ist gemäß der Niedersächsischen Gemeindeordnung eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Samtgemeinde Nord-Elm. Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigungspflicht nach dem Nieders. Wassergesetz (NWG) übertragen, die Satzungshoheit nach der NGO ist nicht übertragbar.

Siehe Anlage

Satzung
zur Neuregelung der Abwasserbeseitigung
für die Samtgemeinde Nord-Elm
(Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (NDS. GVBl. S.473) in Verbindung mit den §§ 95, 96 und 97 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am XX.XX.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 96 NWG geht am 01.01.2011 von der Samtgemeinde Nord-Elm auf den Wasserverband Weddel-Lehre über.

§ 2

Entsorgungsbedingungen

Die Abwasserentsorgung erfolgt nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (AEB) des Wasserverbandes Weddel-Lehre in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Abwassersatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisationsanlagen) in der Fassung vom 01.10.1983 außer Kraft:

Süpplingen,.....

Der Samtgemeindebürgermeister

Matthias Lorenz